

Das erste halbe Jahrhundert  
der hessen-darmstädtischen  
Landesuniversität

von

**Dr. phil. Wilhelm Martin Becker,**  
Oberlehrer in Darmstadt.

---



## Vorwort

---

Es wird hier zum ersten Male der Versuch gemacht, die Entstehung und die Sturm- und Drangperiode unserer Landesuniversität eingehend darzustellen, und zwar sowohl nach der Seite der äußeren Vorgänge, die auf die Wandlungen der Hochschule eingewirkt haben, als nach der ihrer inneren Zustände. Eine genauere Würdigung der einzelnen Persönlichkeiten und ihrer Stellung im Geistesleben ihrer Zeit sollte nicht gegeben werden; für einige von ihnen wird dies von berufener Seite in den übrigen Teilen der Festschrift nachgeholt.

Die vorliegende Arbeit ist auf Grund meiner umfangreichen, zumeist aus ungedrucktem Material geschöpften Stoffsammlung im Laufe mehrerer Jahre geschrieben, in den Stunden, die die tägliche Berufsarbeit ab und zu freiließ. Ungleichmäßigkeiten waren da nicht ganz zu vermeiden; hoffentlich machen sie sich nicht zu sehr bemerkbar.

Außerordentlich gefördert wurde diese Arbeit durch die warme Anteilnahme, welche die leider allzufrüh aus reichem Wirkungskreise geschiedenen Professoren Höhlbaum und Stade ihrer Entstehung und ihrem Fortschreiten gewidmet haben. Ihrer sei deshalb auch hier in herzlichster Dankbarkeit gedacht.

Allerorts, wo ich bei der Sammlung des Materials wie bei der Ausarbeitung um Auskünfte oder sonstige Unterstützung nachsuchte, fand ich freundliches Entgegenkommen. In erster Linie danke ich hierfür herzlich den Vorständen und Beamten der Archive und Bibliotheken, deren Hülfe ich unmittelbar in Anspruch nehmen mußte; ich nenne vor allen das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt, das Universitätsarchiv und das Stadtarchiv in Gießen, das Königliche Staatsarchiv in Marburg, die Großherzogliche Universitätsbibliothek in Gießen, die Großherzogliche Hofbibliothek in Darmstadt, die Stadtbibliothek in Mainz; unter den Instituten, die mich durch Auskünfte oder Übersendung von Material unterstützten, seien hier mit bestem Danke hervorgehoben: Das Kaiserliche und Königliche Haus-, Hof- und

Staatsarchiv in Wien, die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München, die Großherzogliche Bibliothek in Weimar und die Landesbibliothek in Kassel. Verbindlicher Dank sei auch den Herren Pfarrer D. Dr. Diehl in Hirschhorn, Oberlehrer Lic. Herrmann in Darmstadt und Universitätsbibliothekar Dr. Lehner in Gießen gesagt, die mir Quellennachweise vermittelten, sowie besonders Herrn Professor D. Drews in Gießen für die Sorgfalt, die er der Korrektur angedeihen ließ.

Darmstadt, im Juni 1907.

**Dr. W. M. Becker.**

# I n h a l t

---

	Seite
<b>Einleitung</b> . . . . .	1—8
<b>Erster Abschnitt. Die Entstehung der Universität Gießen</b> . . . . .	9—75
I. Vorverhandlungen bis zum Tode Ludwigs von Marburg S. 9. — II. Die Gründung des Gymnasiums zu Gießen S. 16. — III. Gegenwehr der Universität Marburg; Bemühung um das Universitätsprivileg S. 38. — IV. Erteilung des Privilegs und Eröffnung der Universität S. 57.	
<b>Zweiter Abschnitt. Die Universität Gießen bis zu ihrer Suspension im Jahre 1624</b> . . . . .	76—190
I. Überblick der Universitätsgeschichte 1607—1624 S. 76. — II. Tendenzen in der Universität S. 84. — III. Die Statuten S. 87. — IV. Das Corpus academicum S. 92. — V. Akademische Vorrechte S. 97. — VI. Verhältnis zum Landesherrn S. 103. — VII. Verhältnis zu den Behörden und zur Stadt S. 111. — VIII. Rektor und Senat S. 116. — IX. Dekane, Kanzler und Syndikus S. 121. — X. Die akademischen Lehrer S. 124. — XI. Die Fakultäten S. 135. — XII. Der Lehrbetrieb: Vorlesung S. 139. — XIII. Der Lehrbetrieb: Disputation und Deklamation S. 147. — XIV. Prüfungen und Promotionen S. 155. — XV. Akademische Institute S. 169. — XVI. Pädagogium S. 172. — XVII. Gebäude S. 174. — XVIII. Die Studenten S. 178. — XIX. Stipendiaten S. 183. — XX. Güterverwaltung S. 186. — XXI. Untergebene und Beisassen S. 187.	
<b>Dritter Abschnitt. Die Aufhebung der Universität Gießen und die Neuordnung der Universität Marburg</b> . . . . .	191—237
I. Das kaiserliche Urteil, die Besitznahme von Marburg und die Aufhebung der Universität Gießen S. 191. — II. Landgraf Ludwigs Neuordnung der Universität Marburg S. 202. — III. Die Entscheidung über den Besitz der Universität Marburg S. 218.	
<b>Vierter Abschnitt. Die Universität Marburg in der Zeit ihrer Verwaltung durch die Darmstädter Linie (1624—1649)</b> . . . . .	238—297
I. Überblick der Universitätsgeschichte 1624—1645 S. 238. — II. Tendenzen	

	Seite
in der Universität S. 248. — III. Die Statuten S. 250. — IV. Das Corpus academicum S. 251. — V. Akademische Vorrechte S. 252. — VI. Verhältnis zum Landesherrn S. 255. — VII. Verhältnis zu den Behörden und zur Stadt S. 258. — VIII. Rektor und Senat S. 259. — IX. Dekane, Kanzler und Syndikus S. 262. — X. Die akademischen Lehrer S. 264. — XI. Die Fakultäten S. 270. — XII. Lehrbetrieb: Vorlesung S. 273. — XIII. Lehrbetrieb: Disputation und Deklamation S. 276. — XIV. Prüfungen und Promotionen S. 278. — XV. Akademische Institute S. 282. — XVI. Pädagogium S. 284. — XVII. Gebäude S. 285. — XVIII. Die Studenten S. 286. — XIX. Stipendiaten S. 290. — XX. Güterverwaltung S. 295. — XXI. Untere Beamte und Beisassen S. 296.	

<b>Fünfter Abschnitt. Die Universität Marburg im Hessenkrieg und die Wiedereröffnung der Landesuniversität zu Gießen (1645—1650)</b>	298—363
I. Bedrängnis der Universität 1645—1646 S. 298. — II. Vergebliche Verhandlungen; Melanders Einfall S. 317. — III. Der Friedensschluß S. 325. — IV. Kommunion oder Separation? S. 329. — V. Wiederherstellung der Gießener Universität S. 345.	

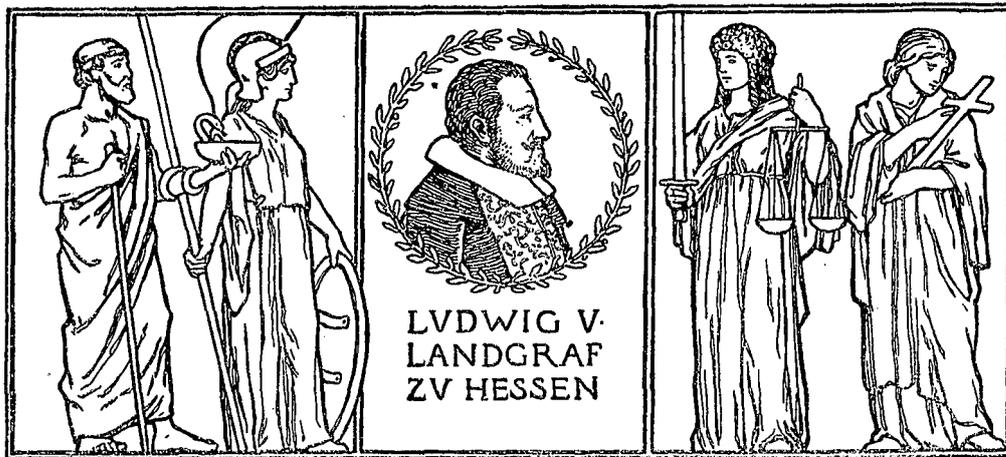
### Erklärung der Abkürzungen.

UAG = Universitätsarchiv Gießen.
UAM = Universitätsarchiv Marburg (in Verwaltung des Staatsarchivs).
StAD = Großh. Haus- und Staatsarchiv Darmstadt.
StAM = Kgl. Staatsarchiv Marburg.
StAW = K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.
UBG = Großh. Universitätsbibliothek Gießen.
Cgm. = Deutsche Handschriften der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek München.

ADB = Allgemeine deutsche Biographie.
AfhG = Archiv für hessische Geschichte (Darmstadt).
ZfhG = Zeitschrift für hessische Geschichte (Kassel).
MOGV = Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins (Gießen).

### Berichtigung von Druckfehlern.

- S. 70, Anm., Zeile 1 v. u. nach «Siegel» zuzufügen «verlangt wurden».
- S. 284, Zeile 5 v. o. nach «ob» zuzufügen «schon anfangs».
- S. 284, Anm. 251 zuzufügen: «1641 richtete Prof. Horst in seinem Hause ein solches ein (Lib. dec. med. I, Bl. 92)».
- S. 325, Zeile 14 v. o. statt 1647 l. 1648.



## Einleitung.

Das Reformationszeitalter bildet für das deutsche Landesfürstentum die Periode rapider Entwicklung in der Richtung zum modernen Staate hin. Der Religionsfriede hob die Macht des Territorialfürsten ebensowohl, wie er das mittelalterliche Kaisertum schwächte. Den evangelischen Reichsfürsten war mit der Kirchenhoheit nicht allein ein Zuwachs an Rechten zugefallen; sondern in den einzelnen Staaten empfand man auch gleichzeitig als zwingende Verpflichtung, weite Gebiete, die bisher außerhalb des staatlichen Wirkungskreises gelegen hatten, weil sie so gut wie ausschließlich von der Kirche bebaut wurden, nunmehr selbst in Angriff zu nehmen. Man kann sagen, daß sich der Fürstenstaat im allgemeinen mit den neu herantretenden Pflichten gut abgefunden hat. Zu den Objekten der neuen Regierungstätigkeit seit dem 16. Jahrhundert gehört in erster Linie das Bildungswesen<sup>1</sup>, und gerade hierin ist, sowohl auf der niederen Stufe der deutschen Volksschule wie auf der höheren der Lateinschule und nicht minder im Universitätswesen, Hervorragendes von dem neuen deutschen Fürstenstand geleistet worden. In evangelischen Ländern hängt die Entwicklung der höheren Schulen und Universitäten aufs engste mit der neuen Stellung des Landesherrn als Landesbischof zusammen. Ihm lag es ob, einen Geistlichenstand zu schaffen, der die Errungenschaften der Reformation in würdiger Weise bewahrte, der sich durch Studium und Bildung von dem vorreformatorischen Priesterstand abhob. Zur Erreichung dieses Zieles war es geboten, von jedem Geistlichen ein Studium auf einer Hochschule zu verlangen. Als Landesbischof war der Fürst verpflichtet, die Möglichkeit zu schaffen, wodurch dieses Bil-

<sup>1</sup> Vgl. Lor. v. Stein, Verwaltungslehre: Bildungswesen III, bes. 82 ff.

dungsbedürfnis sich befriedigen ließ. Und dies konnte bei den vielfach noch ungeklärten religiös-theologischen Richtungen in zuverlässiger Weise nur geschehen, wenn der Fürst selbst Einfluß auf die theologische Ausbildung ausüben und sie überwachen konnte. Hieraus ergab sich von selbst das Streben des Landesherrn nach dem Besitz einer eigenen Landeshochschule, sei es in Gestalt eines akademischen Gymnasiums, sei es durch Gründung einer vollen Universität. — Freilich war es nicht die Ausbildung des Bedarfs an Theologen allein, was den Fürsten die Schaffung von Bildungsanstalten nahe legte. Der Staat, der eben seine ersten Schritte in der Richtung auf den Absolutismus hin wagte, er bedurfte der römisch-rechtlich geschulten Juristen; der Fürst begann neben und vor den Räten aus dem Adel des Landes die Doctores zu schätzen, die er daneben in dem jetzt beginnenden Zeitalter der massenhaften Kammergerichts- und Reichshofratsprozesse dringend nötig hatte.

In Hessen hat Landgraf Philipp schon sehr frühzeitig sich in den Besitz einer eigenen Universität gesetzt. Bereits im Sommer 1527 begannen in Marburg die Vorlesungen und ermöglichten es den Söhnen Hessens, die bisher vorwiegend in Erfurt studiert hatten<sup>2</sup>, im Lande selbst sich akademische Bildung zu erwerben. Die vortrefflichen Stipendiateneinrichtungen, aus denen bald das Land die Elite seiner Gebildeten zog, ermöglichten es auch Minderbegüterten, sich den gelehrten Berufen zu widmen.

Mit Philipp sank die hoffnungsvolle hessische Machtstellung ins Grab. Sein eigenes Testament war die Grundlage der Zersplitterung und Schwächung des hessischen Staatswesens. Er brachte es nicht über sich, die Unteilbarkeit des Landes festzusetzen, aber er hat doch auch die völlige Trennung der einzelnen Teile vermeiden wollen. Aus Stimmungen und Verstimmungen gegen seine Erben geboren, sind die Festsetzungen seines Testamentes eine verhängnisvolle Halbheit geworden<sup>3</sup>. Bezeichnend für die schwankende Haltung, die der alte Fürst bei der Abfassung des letzten seiner Testamente noch einnahm, ist die Bestimmung, daß seine Söhne am besten gemeinsam das ganze Land regieren sollten, eine Bestimmung, die er dann selbst wieder als aussichtslos kennzeichnete, indem er jedem der Söhne seinen Landesteil zumäß<sup>4</sup>. Sofort nach der Eröffnung des Testamentes erfolgte denn auch die Teilung des mächtigen Fürstentums in die vier ungleichen Teile, und ihre

<sup>2</sup> Vgl. die Angaben von Stölzel, Studierende v. 1368—1600 aus dem Gebiet Kurhessens (ZfhG, 5. Suppl. 1875), 3, und: Entwicklung des gelehrten Richtertums I (1872), 112.

<sup>3</sup> Franck im AfhG X (1864), 300; vgl. auch Lenz, ADB XXII, 270.

<sup>4</sup> Mit Recht sagt Pagenstecher, Die Thronfolge im Großh. Hessen, Gieß. Diss. 1898, 27: „Er konnte sich nicht zu einer Tat aufschwingen und begnügte sich mit Rat“. — Die Bestimmung des Testaments in Lünigs Reichsarchiv IX, 779, u. im Hess. Staatsrecht II (1832), 61. — Schon Philipps Urenkel, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels-Rotenburg († 1693), betont es in seiner „Summarischen u. curieusen information vom zustand des haußes Hessen“ (Kassel, Land.-Bibl., Ms. Hass. 4<sup>o</sup> 60), 4f., wieviel Unglück dem Hause Hessen erspart worden wäre, wenn Landgraf Philipp die Primogenitur festgesetzt hätte.

Herren standen jetzt in einer eigentümlich unhaltbaren Stellung zueinander. Während nämlich jeder der vier fürstlichen Brüder in seinem Territorium die landesherrlichen und landesbischöflichen Rechte übt, während das Haus Hessen sogar auf den Reichstagen vier Stimmen führt, sind alle durch Belehnung zu gesamter Hand aneinander gefesselt, haben ein gemeinsames Obergericht, eine gemeinsame Kasse für Gesamtunternehmungen, eine gemeinsame Hochschule usw., und, was mehr als das alles ist: die Organe des weltlichen und geistlichen Regiments, Landtage und Synoden, sind allen vier Fürstentümern gemeinsam. Bei alledem war eine gewisse Suprematie der ältesten — Kasseler — Linie, wenigstens solange ein Fürst von der unzweifelhaften geistigen Bedeutung Landgraf Wilhelms sie vertrat, nicht zu verkennen<sup>5</sup>. Daß in den Widersprüchen der Gesamtverfassung die Keime für Verwicklungen der gefährlichsten Art lagen, ist offenbar. Zunächst zwar nach Philipps Tode ist es das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Wunsch des väterlichen letzten Willens und vielleicht der Druck der Volksmeinung, wodurch die Brüder sich zu den Erbverträgen geneigt zeigen. Aber als die Sonderentwicklung der vier — seit dem kinderlosen Ableben des dritten Bruders Philipp von Rheinfels (1583) noch drei — Fürstentümer einige Zeit gewährt hatte, ließen sich Reibungen nicht vermeiden. Was besonders Hessen-Darmstadt betrifft, so mußten die Begriffe Landgraf Georgs von den Vorteilen der hessischen Gesamtverfassung durch die abschätzigste Behandlung, die er von Landgraf Wilhelm von Kassel erfuhr<sup>6</sup>, durch schroffe Zurückweisung gutgemeinter Vorschläge<sup>7</sup>, durch das Dreinreden des Bruders in seine Angelegenheiten<sup>8</sup> stark herabgestimmt werden, und es mochte in ihm der Wunsch sich regen, sich von der Kasseler Bevormundung zu emanzipieren. In Georgs kleinem Staatswesen war ohnehin die Neigung, Verbesserungen unabhängig vom Gesamtstaat Hessen einzuführen, stark entwickelt, infolge der unermüdlichen Fürsorge des Fürsten, begünstigt durch die geographische Trennung von den Gebieten der Brüder. Das Katzenelnbogers Landrecht, dessen beabsichtigte Publikation zu Georgs großem Ärger am Widerspruch des gemeinhessischen Hofgerichts scheiterte<sup>9</sup>, die „Ordnung in

<sup>5</sup> Vgl. Steiner, Georg I. (1861), 192ff. — Noch kurz vor dem Vertrag von 1627, der Kassels Prämogative endgültig vernichtete, wurden die Vorzugsrechte nochmals gegen Darmstadt geltend gemacht. Vgl. die „Gründliche warhaffte und vollstendige Erzählung, wie es umb den Marpurgischen Successionstreit . . . bewand“ (1643), 448ff., wo unter den Vorrechten der ältesten Linie das hierher gar nicht gehörige Universitätsverwaltungsrecht (s. u.) angeführt ist.

<sup>6</sup> So bei der Rheinfelder Erbteilung, vgl. v. Rommel, Gesch. v. Hessen VI, 88, Anm. 5.

<sup>7</sup> Georg suchte um Gelder zur Vergrößerung des Staates durch Ankauf einer Herrschaft nach und wurde von Wilhelm abgewiesen. Buchs Chronik bei (Nick) Georg der Fromme (1896), 9f. Ludwig von Marburg erhielt in ähnlichem Falle 30000 fl. zinslos. Rommel VI, 20. — <sup>8</sup> Z. B. Rommel VI, 91, Anm. 11.

<sup>9</sup> Vgl. Ludwig im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, 3. Folge, IV (1889), 2, 48ff. Schmidt, Geschichtl. Grundlagen des bürgerl. Rechts im Großh. Hessen (1893), 68 ff.

peinlichen Sachen“, auch die „Christliche Polizeiordnung“ sind Zeugen dieser Sonderentwicklung<sup>10</sup>. Es ist natürlich, daß ein Staat, der seine inneren Verhältnisse so selbständig auszubauen bestrebt war, den Einfluß der übrigen hessischen Fürstentümer mehr und mehr auszuschließen suchte. Hinzu kam das persönliche Moment. Solange die Landesteile von Brüdern regiert wurden, verhüteten die Bande des Blutes eine völlige Entzweiung; anders konnte es werden, wenn die Söhne der ersten Inhaber, als Vettern sich nicht mehr so nahe stehend, die Regierung übernahmen. Irgendein Anlaß konnte dann einen politischen Gegensatz herbeiführen.

Neben der politischen Seite im Verhältnis der hessischen Fürstentümer darf die religiöse nicht übersehen werden. Es ist mit Recht auffallend gefunden worden<sup>11</sup>, daß Philipp der Großmütige seine Söhne in verschiedenen religiösen Anschauungen erziehen ließ und hierdurch selbst die Grundlagen zu schweren Zerwürfnissen schuf<sup>12</sup>. In einer Zeit, die in religiöser Hinsicht so erregt war, wie das 16. Jahrhundert, konnte ein Gegensatz hierin doch nicht gleichgültig sein. Als sich die dogmatische Bestimmtheit der Bekenntnisse im Lauf der Zeit verschärfte — ich denke hier vor allem an die Konkordienformel —, mußte sich hieraus eine Entfremdung zwischen den Brüdern, noch mehr zwischen ihren Söhnen ergeben. Wilhelm von Kassel neigte schon frühzeitig mehr und mehr zum schweizerischen Bekenntnis<sup>13</sup>, Ludwig von Marburg und Georg von Darmstadt wurden bald überzeugte Anhänger des Bergischen Buches. Es ist noch als ein Zeichen großer brüderlicher Eintracht anzusehen, daß sich Ludwig und Georg im Interesse der Einheit des Bekenntnisses zur Ablehnung des Konkordienbuches bestimmen ließen<sup>14</sup>, dem sie doch im Herzen zustimmten. Aber die Spaltung ließ sich doch bald nicht mehr hintanhaltend, sie zeigte sich zwischen Wilhelm und Ludwig noch im Jahre 1580 besonders scharf, und daß Wilhelm versuchte, seinen Bruder Georg auch in religiöser Hinsicht zu bevormunden<sup>15</sup>, wird zur Erhaltung der Eintracht nicht beigetragen haben.

In verschärftem Maße finden wir den religiösen Gegensatz bei den Söhnen Wilhelms und Georgs, bei Moritz von Kassel und Ludwig (V.) dem Jüngeren von Darmstadt, die nach dem Tode ihrer Väter (1592 und 1596) die Regierung antraten. Moritz, den sein Vater ganz in den Ideen des Calvinismus hatte er-

<sup>10</sup> Steiner, a. a. O., 30ff., 66ff., vgl. 51ff.

<sup>11</sup> Franck, a. a. O.

<sup>12</sup> Zu Philipps persönlicher religiöser Überzeugung ist jetzt zu vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, wo 205ff. sein Glaubensbekenntnis von 1560 abgedruckt ist. Die Dekalogfrage durch Philipps Autorität zu entscheiden, versuchte Kassel in den Acta Marpurgensia (1646), 437.

<sup>13</sup> Seine religiösen Anschauungen sind aus den Briefen an Franz Hotoman zu erkennen (Fr. et Jo. Hotomanorum epistolae, Amstelod. 1700). Vgl. auch Rommel V, 581.

<sup>14</sup> 1577 und 1580, vgl. Heppel, Kirchengesch. beider Hessen I (1876), 386f., 412ff.

<sup>15</sup> Vgl. den Brief von 1578 wegen der Superintendentenwahl für die Obergrafschaft, hsg. v. Schenk zu Schweinsberg, AfhG XV (1884), 664.

ziehen lassen, und der lebhaften Geistes diese Lehre ergriff, war in religiöser Hinsicht das gerade Gegenteil Ludwigs, der nach dem Vorbilde seines Vaters<sup>16</sup> ganz der lutherischen Lehre — wie sie damals gefaßt wurde — zugetan war.

Das religiöse Bekenntnis wies in jener Zeit einem Fürsten bis zu einem gewissen Grade auch den politischen Standpunkt an. Moritz war dementsprechend in den Reihen der Bewegungspartei, die sich später als evangelische Union organisierte, einer der Eifrigsten. Aber die Zeiten, wo der Kasseler Landgraf auch die jüngeren Linien vertrat, und wo seine Reichspolitik und die gesamthessische Reichspolitik sich deckten, waren vorbei. In der von Gegensätzen zerrissenen Zeit steht Ludwig von Darmstadt wie sein Oheim Ludwig von Marburg auf dem Standpunkte des Abwartens<sup>17</sup>. Vor allem halten sie es für unverantwortlich, gegen den Kaiser aufzutreten, während Moritz ohne Zögern in enge Beziehungen zu Frankreich, dem alten Feinde Habsburgs, tritt<sup>18</sup>. Die Zeit der Kasseler Suprematie war für Darmstadt zu Ende. Wie selbstbewußt Ludwig auftrat, zeigt sich darin, daß er beim Reichstag von 1603 für Hessen-Darmstadt drei reichsfürstliche Stimmen beanspruchte, weil damals er und seine zwei Brüder formell gemeinsame Regenten des Darmstädter Landes waren. Dieser Versuch, Hessens Einfluß auf dem Reichstag zu heben, scheiterte besonders an Kassels Widerspruch<sup>19</sup>.

So finden wir um die Wende des Jahrhunderts ein Auseinanderstreben im Gesamthause Hessen, in territorialpolitischer Hinsicht die Tendenz zur Emanzipation Hessen-Darmstadts vom Ganzen, in religiöser und reichspolitischer einen Gegensatz (Marburgs und) Darmstadts gegen Kassel. Verschärft wurden diese Gegensätze noch durch die Persönlichkeiten, die als Träger der beiderseitigen Politik auftraten, die beiden Landgrafen Moritz und Ludwig den Jüngeren. Moritz war kühn im Entschluß, geistreich, aber geneigt, andern seine Meinung aufzudrängen, dabei von extremen Ratgebern beeinflusst; stürmisch, aber bald mutlos, oft unklar in seinen Zielen und sich in vielerlei Geschäften und Liebhabereien zersplitternd<sup>20</sup>. Ludwig dagegen war von seinem Vater zur ruhigen, bedächtigen Haltung in politischen und anderen Fragen erzogen, vor allem berechnend, zäh im Betreiben seiner Geschäfte und im Abwarten des günstigen Augenblicks, in Liebe und Haß aus-

<sup>16</sup> Vgl. dessen Testament: Rommel VI, 114.

<sup>17</sup> Heppes Ansicht (Kircheng. II, 55 f.), Ludwig habe nur, um zu seinem Zwecke — Vergrößerung seines Landes und seines Ansehens — zu gelangen, die Sache des Luthertums geführt, verkennt die doch wohl ernst zu nehmende Religiosität Ludwigs.

<sup>18</sup> Vgl. Ritter, Briefe und Akten z. Gesch. des 30jähr. Kriegs I, 116, No. 12; Ritter, Gesch. d. Union I, 165. Daß gerade die Verbindung Moritzens mit Heinrich IV. die Entfremdung der hessischen Häuser verschärfte, betont Ritter, Gesch. d. Gegenreformation II, 240. — <sup>19</sup> Rommel VI, 120.

<sup>20</sup> Seine Verdienste, wie sie z. B. Lenz, ADB XXII, 268 ff., darstellt, können durch diese Auffassung nicht geschmälert werden. — Hier möge auch der starke Einfluß der Landgräfin Juliane (z. B. Rommel VI, 320) erwähnt sein, dem nach Buchs Chronik (StAD, 138 u. 160) die religiöse Umwälzung in Marburg 1605 gutenteils zuzuschreiben ist.

dauernd. Die Idee der Gleichberechtigung seines Hauses mit Kassel erfüllte ihn bis zu seinem Tode<sup>21</sup>.

Ein Anlaß, der die hochgespannten Gegensätze in Politik, Religion und Persönlichkeit zur Auswirkung bringen mußte, stand vor der Tür. Landgraf Ludwig von Marburg, der letzte überlebende Sohn Philipps des Großmütigen, war alt und kränklich, und da er kinderlos war, so mußte mit seinem Tode das Oberfürstentum Hessen mit Marburg an seine Neffen von Kassel und Darmstadt fallen.

In der Voraussicht, daß die Teilung der bevorstehenden Erbschaft Streitigkeiten hervorrufen werde, wurden zwischen Kassel und Darmstadt schon 1601 Verhandlungen eingeleitet. Hierbei kam zuerst die Rechtsunklarheit deutlich zum Vorschein, die das Verhältnis der hessischen Fürsten zur Landesuniversität Marburg charakterisiert. Die Zuständigkeit der Universität hat in dem hiermit beginnenden Kampfe der beiden hessischen Linien stets ein Hauptmoment gebildet, ja mehr als einmal den Ausschlag gegeben.

Wenn uns daher die Vorgänge, die wir hier schildern wollen, immer wieder in die Geschichte des Marburger Erbfolgestreites hineinführen, jenes Streites, der fast fünfzig Jahre hindurch mit allen Mitteln des Rechts und der Gewalt geführt wurde und unendliches Unheil über Hessens Fürsten und Volk brachte, so wird es mitunter nötig sein, zum Verständnis der Universitätsgeschichte den Zug jenes Streites in Umrissen zu zeichnen, um so den Hintergrund zu gewinnen, auf dem unser Gegenstand gesehen werden muß. Dies mag es entschuldigen, wenn hie und da ein Umstand, der scheinbar nicht zur Universitätsgeschichte gehört, in die Darstellung gezogen wird. Wie am Ende des Erbfolgestreites die beiden hessischen Staaten in geklärten staatsrechtlichen Beziehungen aus dem Chaos des Krieges und endloser Verhandlungen hervorgehen, so hat auch das hessische Universitätswesen am Ende dieser Periode seine endgültige Form gefunden, das gleichberechtigte Nebeneinander der Marburger und der Gießener Hochschule, denen erst von da an eine normale, ruhige Entwicklung vergönnt war. Es ist deshalb berechtigt, diese ganze Sturm- und Drangperiode des hessischen Hochschulwesens als ein Ganzes darzustellen. —

Die Rechtslage war folgende: Landgraf Philipp stiftete 1527 die erste evangelische Universität in seiner Stadt Marburg, begabte sie mit dem Grundbesitz eingezogener Klöster in Ober- und Niederhessen und veranlaßte die Stiftung zahlreicher Stipendien aus allen Teilen seines Landes zur Unterstützung armer Studierender. Als Landesuniversität war die Hochschule gedacht, und so hat der Landgraf in seinem Testament auch allen vier Söhnen die Aufrechterhaltung der Universität und den Schutz ihrer Güter anbefohlen<sup>22</sup>. Der Sitz der Universität, Marburg, die Hauptstadt Oberhessens, war Ludwig (dem Älteren) zugefallen, doch bestimmte das Testament, daß Landgraf Wilhelm „neben Landgraf Ludwig“ die Verwaltung der Universität versehen solle; ohne Zweifel ging Philipp von dem Gedanken aus, daß die beiden Für-

<sup>21</sup> Vgl. sein Testament von 1625, Art. 15 (Hess. Staatsrecht II, 146f.).

<sup>22</sup> Lünig IX, 779; Hess. Staatsrecht II, 59.

sten, in deren Gebieten die Güter der Universität lagen, und die das Stamm-land Hessen innehatten, auch die Verwaltung beanspruchen könnten. Philipp faßte eben die Universität noch als Bildungsinstitut, nicht als Waffe religiöser Propaganda auf; er hat schwerlich daran gedacht, daß das Universitätsverwaltungsrecht so bald ein erstrebtes und verteidigtes Vorrecht werden würde.

Auf Ansuchen der Landschaft haben dann die vier Brüder am 26. August 1567 die Stiftung und die Besitzungen der Universität gemeinsam bestätigt<sup>23</sup> und diese Gesamtbestätigung im Brüdervertrag vom 28. Mai 1568 wiederholt<sup>24</sup>. Es ist hiermit die Gemeinsamkeit der Hochschule für alle Teile Hessens anerkannt worden. Gleichwohl haben die Professoren schon 1567 nur den Landgrafen Wilhelm und Ludwig gehuldigt, und was mehr ist: ihnen und ihren männlichen Lehnserben<sup>25</sup>. Aus diesem Vorgang ist zu ersehen, daß man damals noch nicht, wie dies später geschah<sup>26</sup>, unterschied zwischen dem jus administrationis, dem Aufsichtsrecht über die Hochschule, und dem jus domini, dem Eigentumsrecht. In der Folgezeit haben Wilhelm und Ludwig die Universität gemeinsam verwaltet, was infolge der Religionsverschiedenheit beider zu scharfen Auseinandersetzungen führte. Immerhin fanden gemeinsame Berufungen von Professoren, Visitationen durch Vertreter beider Fürsten<sup>27</sup> statt, gemeinsam wurde der Universität die Abweisung der Konkordienformel mitgeteilt<sup>28</sup>. Nach Wilhelms Tode 1592 trat sein Sohn Moritz an seine Stelle. Hierbei einigten sich jedoch beide Fürsten, Ludwig von Marburg und Moritz, dahin, daß der Vorsitz in Universitätsangelegenheiten in Zukunft bei Ludwig sein solle<sup>29</sup>. Schon hier zeigte sich große Verschiedenheit in der Rechtsauffassung. Landgraf Ludwig benutzte nämlich die Verhandlungen seiner und der kasselischen Räte vor der neuen Huldigung der Universität, um sowohl den Kasselern als auch der Hochschule selbst seine Anschauung von der Zuständigkeit der Universität klarzulegen<sup>30</sup>. Er als Landesherr, ließ er mitteilen, habe die obrigkeitliche Gewalt über die Hochschule, und Landgraf Wilhelm sei nur deshalb zur „Nebenbestellung“ zugelassen, weil er der erfahrenste unter den Brüdern und schon bei Lebzeiten seines Vaters in Universitätssachen gebraucht worden sei<sup>31</sup>, sodann

<sup>23</sup> AfhG, N. F. I (1894), 275. Or. im Besitz der Universität Gießen.

<sup>24</sup> Lünig IX, 790; Rommel V, 143.

<sup>25</sup> Huldigungsformel in der „Erzählung“, 444, und in den Acta Hanoviensia II (1739), 289. Vgl. auch Catalogi studiosor. Marb. ed. Caesar (Buchausgabe) IV, 5.

<sup>26</sup> So bei Winckelmann, Beschreib. d. Fürstent. Hessen u. Hersfeld (1697), 443, der die von den hess. Gelehrten seiner Zeit (um 1650) approbierte Anschauung gibt. Vgl. die „Standhafte Wiederlegung in S. Gießen gegen Marburg“ (1747), 6, Anm. b.

<sup>27</sup> Vgl. die Verordnung von 1575 in den Indices lectionum Marb. 1879. Or. im UAG.

<sup>28</sup> 1578 Jan. 8. Heppe, Gesch. d. hess. Generalsynoden I, Urk. S. 130. Or. im UAG. — <sup>29</sup> Erzählung, 445; Acta Hanov. II, 292.

<sup>30</sup> Das Folgende nach der Abschrift der Mitteilung Landgraf Ludwigs an die Univ. 1593 Apr. 13, und den Protokollauszügen über die Verhandl. StAD (Hausarchiv), Marb. Succession 37.

<sup>31</sup> Zutreffend, vgl. z. B. Hildebrand, Urkundensamml. üb. Verf. u. Verw. d. Univ. Marburg (1848), 63, 76, 85, 95.

erst, weil ein Teil der Universitätsgüter in Wilhelms Gebiet Niederhessen liege. Dieses jus patronatus sei rein persönlich gewesen und mit Wilhelms Tod gefallen. Moritzens Recht gründe sich nur auf die Form des 1567 beiden Fürsten geleisteten Huldigungseides mit seiner Verpflichtung für die männlichen Lehnserben. Der Vorsitz in Universitätssachen aber stehe dem Territorialherrn der Hochschule zu, und Wilhelm habe ihn nur seinem (Ludwigs) Entgegenkommen zu verdanken. Trotz dieser Alleinansprüche Ludwigs einigte man sich, wie erwähnt, auf Gemeinverwaltung durch Ludwig von Marburg und Moritz, nur unter dem Vorsitz des ersteren.

Um 1600 war mithin die Lage die, daß Ludwig von Darmstadt kein faßbares Recht an der Hochschule aufweisen konnte. Seine Städte und Flecken steuerten zum Stipendiatenkasten, die Söhne seines Landes erwarben sich ihre Bildung auf der Hochschule, aber weder auf die Güterverwaltung noch auf Berufung oder Entlassung von Professoren hatte der Darmstädter Landgraf Einfluß; der Oheim in Marburg und der Vetter in Kassel leiteten die Landeshochschule allein.

So waren die rechtlichen Verhältnisse beschaffen, als die Kränklichkeit des Marburger Landgrafen die Erbfrage und mit ihr die Frage nach der Zukunft der Marburger Universität aufrollte. Es fragte sich nun: War das Recht, das Landgraf Ludwig von Marburg an die Universität hatte, teilbar wie die übrige Erbschaft, so daß also ein Teil an Darmstadt fallen mußte, oder stand bei des alten Landgrafen Tode die Hochschule, die ja ihm und Moritz allein gehuldigt hatte, eo ipso in alleiniger Pflicht des Landgrafen Moritz? Die erstere Ansicht vertrat natürlich Ludwig von Darmstadt, und sicher entsprach eine gemeinsame Verwaltung der Landesuniversität durch die beiden allein noch übrigen Stämme des Hauses Hessen mehr der Absicht des Stifters als der Alleinanspruch Moritzens, zumal in jedem Falle bei der Erbteilung des Marburger Landes ein Teil des Universitätsgrundbesitzes unter die Darmstädter Hoheit geraten mußte. Aber die Ansicht der Kasseler Partei konnte die lehnrechtliche Anschauung der „Anwachsung“ beim Fehlen von männlichen Lehnserben des einen Inhabers für sich geltend machen, insofern die Universität als ein pro indiviso, zu gesamter Hand den Linien Kassel und Marburg zustehendes (Lehns-) Gut angesehen werden konnte, das gemäß der Huldigung nur an die männlichen lehnsfähigen Kinder fallen könne<sup>32</sup>. Dem scheint entgegenzutreten, was sich bei der Testamentseröffnung nach Ludwigs des Ältern Tode herausstellte, daß nämlich die Erhaltung der Universität den Erben und nicht dem Erben (Moritz) ans Herz gelegt wurde<sup>33</sup>.

<sup>32</sup> Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1898), 401. Die hier ausgeführte Anschauung ist z. B. in Moritzens Schreiben v. 16. Nov. 1613 (Acta in Sachen die Marburgische Succession belangend, Ausg. v. 1615, 71 f. der Missiven) und seinem Gegenprotest v. 1. Aug. 1624 ausgesprochen (Erzählung, 229 ff.). — <sup>33</sup> Lünig IX, 803; Rommel VI, 77.